



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80468 München

gegen Postzustellungsurkunde



Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektionen
Lebensmittelüberwachung
KVR-III/112

Ruppertstr. 19
80468 München
Telefon: 089 233-45076
Telefax: 089 233-45172
Dienstgebäude:
Implerstr. 11



Ihr Schreiben vom
12.06.2019

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
KVR-III/112-Ste-VIG

Datum
13.03.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen
Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG);**

hier: Betrieb Backstube Wünsche, An der Schäferwiese 26, 81245 München

Sehr geehrter Herr Donnachie,

wir dürfen auf Ihren Antrag nach dem VIG vom 12.06.2019 zurück kommen.

Wir möchten Ihnen anlassbezogen eine Sachstandmitteilung bzgl. Ihres Antrages erteilen.

In der Regel ist die Landeshauptstadt München aus eigener Motivation heraus stets bemüht und angehalten Verfahren nach dem VIG in der gesetzlichen Frist abzuschließen. In Ihrem Einzelfall verhielt es sich allerdings so, dass die Backstube Wünsche GmbH eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragte, um deren rechtlichen Interessen zu vertreten. Ein reger Schriftverkehr mit der anwaltlichen Vertretung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entscheidungen der bundesweiten Verwaltungsgerichten sowie die Abstimmung mit der hauseigenen Rechtsabteilung ließ eine fristgerechte Entscheidung in Ihrer Sache schlichtweg nicht zu. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.

Darüber hinaus wurde auf Anweisung des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die aktuelle Verwaltungspraxis angepasst. Diese aktuelle Verwaltungspraxis hat ein erneutes Anhörungsverfahren zur Folge. Wir wären somit verpflichtet die Fa. Backstube Wünsche GmbH hinsichtlich Ihres Antrages erneut anzuhören.

Die Landeshauptstadt München ist ebenso stets angehalten das Handeln so zu bemessen, zu koordinieren und zu organisieren, dass alle Behördenziele effizient und effektiv angegangen werden können.

Aus dem Grund, dass Ihr Antrag länger zurück liegt, Sie auf unsere Schreiben nicht antworteten und wir bis dato auch nicht auf andere Weise von Ihnen eine Mitteilung erhalten haben, stellt sich berechtigter Weise die Frage, ob Sie noch Interesse an Ihren Antrag vom 12.06.2019 zeigen.

Ein erneutes Anhörungsverfahren würde ein nicht unerhebliches Verwaltungshandeln bedeuten. Ohne Ihr Interesse an den Ausgang des Anhörungsverfahrens würde dieses Verwaltungshandeln vergeblich ins Leere laufen.


Wir bitten Sie deshalb, uns bis spätestens 03.04.2020 mitzuteilen, ob Sie Ihren Antrag aufrecht erhalten wollen.

Sollten wir keine Antwort von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass sich Ihr Antrag erledigt hat. Das Verfahren nach dem VIG wäre damit unwiderruflich eingestellt. Ihnen würde allerdings jederzeit frei stehen erneut einen Antrag nach dem VIG zu stellen.

Sollten Sie ausdrücklich an Ihren Antrag vom 12.06.2019 festhalten, werden wir erneut ein Anhörungsverfahren durchführen. Eine Stattgeben des Antrages wäre allerdings von der Einlegung der Rechtsmittel der Fa. Backstube Wünsche GmbH abhängig. Die Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wäre zu erwarten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Verwaltungsamtmann